

# RICHTLINIEN

## zur Bezuschussung von Sportveranstaltungen der Sportvereine in der Gemeinde Wallenhorst

---

### § 1

#### Grundsatz

Das Leben der Sportvereine hat in der Gemeinde Wallenhorst in vielfältiger Hinsicht eine große Bedeutung. Das Wirken der Sportvereine verdient Anerkennung und Unterstützung.

Die Gemeinde Wallenhorst fördert die Aktivitäten der Sportvereine in der Gemeinde und unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Die folgenden, vom Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 12.03.2020 beschlossenen Richtlinien, sind Grundlage für die Förderung der Sportvereine für die Durchführung von Sportveranstaltungen.

### § 2

#### Grundsätze der Förderfähigkeit

- (1) Förderungsfähige Sportveranstaltungen sind Sportturniere in den einzelnen Sportarten.
- (2) Die Durchführung von überregionalen Meisterschaften ist förderfähig, wenn die Veranstaltung einen Turniercharakter aufweist. Das sind zum Beispiel die Durchführung von überregionalen Judomeisterschaften oder die Ruller Reitertage.
- (3) Förderfähige Sportveranstaltungen sind auch Freundschaftsspiele gegen Mannschaften aus den Bundesligen der einzelnen Sportarten.
- (4) Nicht förderfähig sind Pflichtspiele in den einzelnen Sportarten, z. B. Meisterschaftsspiele und Pokalspiele im Fußball oder Wettkampftage im Judo auf den verschiedenen Ebenen.
- (5) Zuschussanträge können Sportvereine mit Sitz in der Gemeinde Wallenhorst stellen.

### § 3

#### Zuschusshöhe

- (1) Für die Bezuschussungen stehen insgesamt 16.000 € pro Jahr im Haushalt der Gemeinde Wallenhorst zur Verfügung.
- (2) Der Zuschuss für die Teilnehmenden an einem Turnier ist abhängig vom Herkunftsort des Sportvereines. Die Teilnehmenden werden in der kleinsten Region berücksichtigt. Folgende Zuschüsse werden gezahlt:

für Teilnehmende von Sportvereinen aus dem Landkreis und der Stadt Osnabrück	1,50 €
für Teilnehmende von Sportvereinen aus dem Land Niedersachsen	3,00 €
für Teilnehmende von Sportvereinen aus Deutschland	6,00 €
für Teilnehmende von Sportvereinen aus anderen Nationen	10,00 €

- (3) Der Zuschussbetrag wird pro Sportveranstaltungstag und Teilnehmenden gezahlt. Berücksichtigt werden alle sportlich Aktiven sowie maximal 4 Trainer und Betreuer.
- (4) Der Höchstbetrag für eine Veranstaltung beträgt 2.000 €.

#### **§ 4**

##### **Verfahrensvorschriften**

- (1) Ein Antrag auf Bezuschussung einer Sportveranstaltung ist bis spätestens zum 10. Januar des darauffolgenden Jahres einzureichen. Der Antrag muss den ausrichtenden Sportverein, das Datum und die Bezeichnung der Sportveranstaltung sowie die Anzahl der Teilnehmenden aus den vier Regionen enthalten.
- (2) Anträge können auch unmittelbar nach den Sportveranstaltungen eingereicht werden.
- (3) Die Abrechnung der bis zum 10. Januar eingegangenen Zuschussanträge wird bis Ende Januar vorgenommen. Sollte die Zuschusssumme der eingegangenen Anträge insgesamt höher sein, als die zur Verfügung stehende Haushaltssumme von 16.000 €, werden die Anträge prozentual zur Zuschusssumme gekürzt.
- (4) Sollten Anträge mit der Zuschusssumme nach einer prozentualen Kürzung noch über dem Höchstbetrag liegen, so wird nur der Höchstbetrag ausgezahlt. Verbleibende Haushaltsmittel werden auf die anderen vorliegenden Anträge prozentual verteilt.
- (5) Zum Nachweis der teilnehmenden Personen sind mit dem Antrag entweder vorhandene Spielberichtsbögen in Kopie, von der Gemeinde Wallenhorst zur Verfügung gestellte Teilnahmelisten oder sonstige Nachweise der Teilnahme einzureichen.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft. Für das Jahr 2019 findet eine analoge Anwendung statt.

Wallenhorst, den 12.03.2020

Otto Steinkamp  
Bürgermeister